

Information zum Vertrag

Wir weisen bereits an dieser Stelle darauf hin, dass nachstehende Klauseln Bestandteil des Rahmenvertrags zur Industrieunterstützung SPz PUMA.

Know-how Schutzklauseln

1. Allgemeines

- 1.1 Vertrauliche Informationen sind solche gemäß der Vertraulichkeitserklärung vom
- 1.2 Die Vertraulichkeitserklärung vom ... gilt uneingeschränkt.

2. Schutz vertraulicher Informationen

- 2.1 Vertrauliche Informationen unterliegen der Geheimhaltung und dürfen vom Auftragnehmer nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bundes / des Auftraggebers, auch nicht teilweise, Dritten zugänglich gemacht oder an Dritte weitergegeben werden. Sie dürfen vom Auftragnehmer nur intern im Rahmen der deutschen gesetzlichen Bestimmungen sowie nach dem „need to know“ - Prinzip verwendet werden.
- 2.2 Die Parteien erklären sich rechtlich und tatsächlich in der Lage, die Verpflichtung einzuhalten, vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiterzugeben, unabhängig davon, ob diese direkt oder indirekt, etwa über gesellschaftsrechtliche Gremien, erlangt wurden. Insbesondere bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Verpflichtungen einer Partei, Dritten vertrauliche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen.
- 2.3 Die Ziffern 2.1 und 2.2 gelten nicht, soweit hierfür Offenlegungspflichten bestehen, es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber nicht bundesdeutschen Nachrichtendiensten oder Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen haben die Parteien auf Offenlegungspflichten vor Vertragsschluss hinzuweisen.
- 2.4 Dritter im Sinne dieses Vertrages ist entsprechend Ziffer 3.4 der Vertraulichkeitserklärung vom ... jede dort aufgeführte natürliche oder juristische Person.

- 2.5 Die Regelungen dieses Vertrages lassen Verpflichtungen der Parteien und ihrer Organmitglieder sowie der dort Beschäftigten nach dem deutschen Geheimschutzrecht (insbesondere nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz, nach dem Geheimschutzhandbuch, aus der VS-Anweisung und aufgrund sonstiger Vereinbarungen mit dem Bund und einzelnen Bundesländern) unberührt.
- 2.6 Der Auftragnehmer wird im Rahmen von geeigneten Compliance-Maßnahmen sicherstellen, dass nur überprüftes Personal zur Leistungserbringung für den Bund/ den Auftraggeber eingesetzt wird.
- 2.7 Der Auftragnehmer übermittelt dem BAAINBw ... und dem Auftraggeber regelmäßig zu Beginn eines jeden Quartals, spätestens jedoch zum 15. des ersten Monats des Quartals, eine Erklärung, dass kein Verstoß gegen Ziffer 2 dieser Vereinbarung vorlag und von den Parteien keine Unterstützung von nicht bundesdeutschen Nachrichtendiensten oder Sicherheitsbehörden sowie sonstigen ausländischen staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen beim Ausspähen von vertraulichen Informationen geleistet wurde.
- 2.8 Die Erklärung gemäß Ziffer 2.7, ist durch einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin des Auftragnehmers oder eine Person mit Prokura zu unterzeichnen.
- 2.9 Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch nach Vertragserfüllung fort und bleibt von der Beendigung dieses Vertrages unberührt.

3. Anzeigepflichten des Auftragnehmers und Auskunftsrechte des Bundes und des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, soweit die jeweilige Partei davon Kenntnis erlangt, dem BAAINBw K5.3 [vollständige Adresse] und dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich die folgenden Ereignisse anzuzeigen und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen:
- a) falls vertrauliche Informationen entgegen der Verpflichtung gemäß Ziffer 2 dieser Vereinbarung gegenüber unberechtigten Dritten bekannt geworden sind;
 - b) falls unberechtigte Dritte Zugriff auf vertrauliche Informationen im Rahmen eines feindlichen Cyberangriffes erlangt haben oder versucht haben zu erlangen. In diesem Fall sind dem Bund und den zuständigen Behörden sowie der HIL GmbH die Daten zur Identifizierung des Angreifers zu übermitteln;
 - c) falls die Einhaltung einer der Verpflichtungen gemäß Ziffer 2 durch eine Partei nicht mehr gewährleistet werden kann, insbesondere, wenn für eine Partei eine Notwendigkeit oder anderweitige Verpflichtung entsteht oder sie eine solche hätte erkennen können, die sie an der Einhaltung einer der vorstehenden Verpflichtungen hindern könnte;

Insbesondere im Fall des Bekanntwerdens von Offenlegungspflichten für vertrauliche Informationen nach deutschem oder ausländischem Recht; z.B.

durch Gerichtsbeschlüsse oder -urteile oder aufgrund von (neuen) ausländischen Gesetzen, die Offenlegungspflichten von vertraulichen Informationen zum Inhalt haben, und nach Vertragsschluss dieses Vertrags in Kraft getreten sind.

- d) im Fall einer Schließung oder Einstellung eines Betriebsteils oder Geschäftsbereichs des Auftragnehmers oder eine andere Maßnahme, die vergleichbare Auswirkungen wie eine Schließung oder Einstellung hat;
- e) im Fall von Maßnahmen und Transaktionen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG), vergleichbaren Maßnahmen und Transaktionen ausländischen Rechts, oder Maßnahmen und Transaktionen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung einer umwandlungsrechtlichen Maßnahme nach dem UmwG ähneln, jeweils vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter den Schwellenwert der Stimmrechte am Auftragnehmer nach der jeweils geltenden Fassung der AWW (gemäß § 56 AWW) erreichen oder überschreiten;
- f) falls durch den Erwerb der Stimmrechte an dem Auftragnehmer durch einen Dritten in einer Transaktion oder einer Serie von zusammenhängenden Transaktionen der Schwellenwert nach der jeweils geltenden Fassung der AWW (gemäß § 56 AWW) erreicht oder überschritten wird. Bei der Berechnung der Stimmrechtsanteile nach Satz 1 sind die Stimmrechte anderer Dritter zuzurechnen, wenn eine Vereinbarung über die gemeinsame Ausübung von Stimmrechten abgeschlossen wurde;
- g) das Eingehen, Verändern oder Beenden von Joint Ventures mit Bezug zu vertrauliche Informationen bei oder mit dem Auftragnehmer;
- h) die Auflösung oder Liquidation des Auftragnehmers;
- i) die Veräußerung des Auftragnehmers oder Änderung deren gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse („Change of Control“);
- j) sofern der Auftragnehmer oder eine / einer / mehrere seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Laufe der Leistungserbringung dieses Vertrages gleichzeitig Inhaber gesellschaftsrechtlicher Rechte oder Pflichten einer anderen juristischen Person ist / wird / werden, oder in einer solchen tätig ist / sind, hat der Auftragnehmer den Bund und die HIL GmbH unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Der Bund entscheidet dann, ob ein Interessenkonflikt in Bezug auf den Schutz nationaler wehrtechnischer Schlüsseltechnologie, wesentlicher nationaler Sicherheitsinteressen oder den Schutz bestehender zwischenstaatlicher Vereinbarungen besteht und der Auftragnehmer die Leistungserbringung fortsetzen darf oder ob die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer umgehend beendet werden muss. Trifft der Bund die Entscheidung, dass der Auftragnehmer von der Leistungserbringung ausgeschlossen werden muss, so muss der Auftragnehmer, soweit bereits Daten übermittelt wurden, diese sofort an den Bund herausgeben.

3.2 Dem BAAINBw ... und dem Auftraggeber steht ein jederzeitiges Auskunftsrecht über die Einhaltung dieser Regelungen zu.

4. Außerordentliches Kündigungsrecht

- 4.1 Soweit der Auftragnehmer gegen die Schutzregeln vertraulicher Informationen verstößt, hat der Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht. Übt dieser das außerordentliche Kündigungsrecht aus, muss der Auftragnehmer die vertraulichen Informationen sofort zurückgeben bzw. löschen und darüber einen schriftlichen Nachweis erbringen.
- 4.2 Der Auftraggeber hat auch ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn der Auftragnehmer veräußert wird oder sich seine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse ändern („Change of Control“). Die Berechtigung des Auftraggebers, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.